



Schutzgemeinschaft Wasser und Wald Reinhardshain e.V

Satzung

§ 1 – Name und Sitz

Die **“Schutzgemeinschaft Wasser und Wald Reinhardshain e.V.“** mit Sitz in Grünberg-Reinhardshain verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen (VR 1640)

§ 2 – Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes insbesondere durch den Schutz der natürlichen Landschaft und des natürlichen Wasserhaushaltes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Informationen, Aktionen und Veranstaltungen, die die Bürger für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sensibilisieren.
- b) Schutz der Landschaft, Flora und Fauna vor zerstörerischen und schädlichen Einflüssen und Eingriffen.
- c) das Schaffen, Erhalten und Verbessern von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.
- d) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Verein führt ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Sie sind beitragspflichtig und verfügen bei Abstimmungen über eine Stimme.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Sie sind beitragsfrei und nicht stimmberechtigt. Eine Änderung ist dem Verein unter Angabe der eigenen Adresse und Bankverbindung unverzüglich anzuzeigen.

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der Vorstand kann eine Aufnahme innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Gründe ablehnen.

Der Betroffene kann hiergegen schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Einspruch durch einfache Mehrheit. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich, mindestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres erklärt werden und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu, die innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden muss. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung innerhalb von zwei Monaten. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 4 – Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Beiträge. Die Fälligkeit wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 5 – Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 – Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 – Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 – Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, mindestens 2 und höchstens 4 Beisitzern. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind ausschließlich ordentliche Mitglieder.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassierer oder den Schriftführer vertreten, und zwar jeweils durch 2 Mitglieder gemeinsam, darunter den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 – Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen mindestens eine Woche vorher einzuladen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Rechtsgeschäfte über einen Geschäftswert von € 200,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn 2/3 des gesamten Vorstandes zustimmt.

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzämtern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen.

§ 11 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich nach Möglichkeit im ersten Quartal durch den Vorstand einzuberufen (Jahreshauptversammlung) und beschließt über:

- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes
- Beiträge und
- Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen eines Viertels der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.

Zu Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich (auch per Email) durch den Vorstand einzuladen.

Anträge zur Mitgliederversammlung und/oder Änderungswünsche zur Tagesordnung sind dem Vorstand 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 12 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder; zu Satzungsänderungen ist jedoch eine 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Die Mehrheiten sind nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen zu berechnen, Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder.

Eine Satzungsänderung muss im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden

§ 13 – Niederschrift

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung wird eine Niederschrift durch den Schriftführer oder einen mit einfacher Mehrheit jeweils zu wählenden Protokollführer aufgenommen. Die Niederschrift wird erstens vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter, zweitens vom Schriftführer oder dem gewählten Protokollführer unterzeichnet.

§ 14 – Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich, für die eine Einladungsfrist von einem Monat erforderlich ist. Der Beschluss erfordert eine Stimmenmehrheit von 4/5 der Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen kommen nicht in Betracht.

§ 15 – Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Krankenpflegeverein Grünberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Falls dieser Verein nicht mehr existieren sollte oder seine Gemeinnützigkeit verloren hat, fällt das Vermögen des Vereins an eine Juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Maßnahmen zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

Grünberg–Reinhardshain, den 18.03.2016

In der Vorstandssitzung vom 26.08.2016 ist der Satz des § 11 Abs.3 auf Anraten des Registergerichts geändert worden. (s. Protokoll v. 26.08.2016):

neu: „Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einzuberufen.“